

Jahresbericht 2021  
**Flankierende Massnahmen und  
Bekämpfung Schwarzarbeit  
Kanton Luzern**

---

**WAS wira Luzern | Kantonale Industrie- und  
Gewerbeaufsicht (KIGA)**

Rolf Bossart, Präsident Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)  
Martin Bucherer, lic.iur.HSG RA, Leiter WAS wira Luzern

Redaktion:

Lea Marberger, MLaw, Leiterin Flankierende Massnahmen / Schwarzarbeit und Geschäftsstelle TKA

# Flankierende Massnahmen und Bekämpfung Schwarzarbeit Kanton Luzern

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)</b>	<b>3</b>
1.1 <b>Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
1.2 <b>Aufgaben</b>	<b>3</b>
1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes	4
1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung	4
1.2.3 Definition Fokusbranchen	4
<b>2 Personenfreizügigkeit und Flankierende Massnahmen</b>	<b>4</b>
2.1 <b>Meldeverfahren</b>	<b>4</b>
2.2 <b>Kennzahlen Meldeverfahren</b>	<b>5</b>
2.3 <b>Kennzahlen Kontrollen, Ergebnisse und Sanktionen</b>	<b>7</b>
2.3.1 Entsendungen in Branchen ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen	8
2.3.2 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen	9
2.3.3 Arbeitgebende mit NAV mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft)	10
2.3.4 Ausländische Selbständigerwerbende	10
2.4 <b>Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen</b>	<b>12</b>
2.5 <b>Gerichtsfälle</b>	<b>12</b>
<b>3 Schwarzarbeitsbekämpfung</b>	<b>12</b>
3.1 <b>Kennzahlen Schwarzarbeitsmeldungen</b>	<b>13</b>
3.2 <b>Kennzahlen Kontrollen und vermutete Verstösse</b>	<b>14</b>
3.3 <b>Kennzahlen Koordinationstätigkeit, Verstösse und Sanktionen</b>	<b>15</b>
3.3.1 Koordination der Verstösse und Ergebnisse der Spezialbehörden	15
3.3.2 Verwaltungsmassnahmen und rechtskräftige Sanktionen	15
<b>4 Ausblick</b>	<b>16</b>
4.1 <b>Leistungsvereinbarungen 2022</b>	<b>16</b>
4.2 <b>Zusätzliche Kontrollaufgaben</b>	<b>17</b>
4.3 <b>Fokusbranchen 2022</b>	<b>17</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz); SR 142.20
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMB	Arbeitsmarktbeobachtung
ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung); SR 823.111
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit); SR 822.41
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101
CH AG	Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz
ENT	Entsandte Arbeitnehmende
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz); SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen
IV	Invalidenversicherung
KIGA	Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht
KKO	Kantonales Kontrollorgan
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
SA	Schwarzarbeit
SE	Selbständigerwerbende
SSE	Scheinselbständigkeit
STA	Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz
TKA	Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
UV	Unfallversicherung
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit); SR 822.411
WAS (wira)	Wirtschaft Arbeit Soziales (Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug der flankierenden Massnahmen (aus dem Entsendegesetz [EntsG] und Obligationenrecht [OR]) sowie über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) für das Gebiet des Kantons Luzern im Jahr 2021. Dies beinhaltet namentlich die Kontroll- und die Koordinationstätigkeit der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, welche im Bereich der flankierenden Massnahmen im Auftrag der Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) tätig ist.

Die weltweite Pandemie rund um Covid-19 und die damit verbundenen Massnahmen zu deren Eindämmung, haben auch den Vollzug des EntsG und BGSA im Jahr 2021 geprägt – nicht aber im selben Ausmass wie im Vorjahr. Die Melde- und Kontrollzahlen haben sich weitestgehend stabilisiert. In diesem herausfordernden Jahr hat die KIGA das in der Leistungsvereinbarung mit dem SECO festgelegte Mindestinspektionsziel von 900 Kontrollen im Bereich der Flankierenden Massnahmen dennoch erreicht.

Die Mehrheit der kontrollierten Unternehmen hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen trotz anhaltender Pandemie gut eingehalten. Die flankierenden Massnahmen tragen also auch im Berichtsjahr ihren Teil dazu bei, die Arbeitsbedingungen und Löhne in der Schweiz zu schützen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen haben jedoch auch im vergangenen Jahr verschiedene Verstösse aufgedeckt, welche konsequent sanktioniert wurden. Darüber hinaus blieben die festgestellten Übertretungsraten und Lohnunterbietungen in der gleichen Grössenordnung wie im Vorjahr.

Im 2021 wurde die Zählweise der in diesem Bericht aufgeführten Daten an die Zählweise der Statistikdaten gemäss obligatorischer Jahresberichterstattung an das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco angeglichen. Auf einen Vergleich zum Vorjahr wurde daher teilweise bewusst verzichtet. Zudem wurden teilweise Anpassungen der kantonalen Praxis vorgenommen, was einen Vergleich zum Vorjahr ebenfalls erschwert.

### Flankierende Massnahmen

Personen aus dem EU/EFTA-Raum können branchenunabhängig maximal 90 Tage ohne Bewilligung in der Schweiz arbeiten, müssen diesen Arbeitseinsatz jedoch im sogenannten Meldeverfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgängig anmelden und sich insbesondere an die Höhe der in der Schweiz geltenden Löhne halten. Die Anzahl Meldungen für Erwerbstätige hat sich im 2021 mit 18'688 Meldungen (Vorjahr 17'471) stabilisiert, befand sich aber aufgrund der pandemiebedingten Reisehindernissen und Quarantänevorschriften noch nicht auf demselben Niveau wie vor der Pandemie.

Obwohl sich die Mehrheit der Unternehmen um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bemüht, hat die KIGA im Jahr 2021 insgesamt 110 Verstösse (Vorjahr 184) gegen die Meldepflicht registriert. Dabei wurden 90 Verwarnungen und 20 Sanktionen ausgesprochen.

In Branchen ohne ave GAV obliegt der TKA die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten resp. zu kontrollieren, die orts- und branchenüblichen Löhne festzulegen sowie missbräuchliche Unterbietungen dieser Löhne zu definieren. Diese Kontrollen werden im Kanton Luzern durch die KIGA ausgeführt. Insgesamt hat die KIGA 1'061 Betriebskontrollen durchgeführt und 1'688 Personen bzw. Arbeitsverhältnisse kontrolliert. Dabei wurden 523 ausländische Entsendebetriebe (Vorjahr 504), 366 Schweizer Arbeitgebende (Vorjahr 354) und 172 ausländische selbständige Erwerbstätige (Vorjahr 190) einer Prüfung unterzogen.

Bei Betrieben im Zuständigkeitsbereich der TKA lag der Lohn bei 44 ausländischen Arbeitgebenden sowie bei 26 Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz unterhalb des üblichen Bereichs. Die TKA leitete mit drei Schweizer Betrieben und neun Entsendeunternehmen eine Verständigung wegen zu tiefen bzw. missbräuchlichen Löhnen ein. Je eines dieser Verfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden – die Lohnnachzahlung oder Vertragsanpassung wurde entsprechend belegt. Die anderen Verfahren waren Ende 2021 noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich Kontrollen von selbständigen Erwerbstätigen konnte in 32 Fällen der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht erbracht werden (Vorjahr 8). Eine Scheinselbständigkeit konnte nicht nachgewiesen werden. Die KIGA hat wegen Verletzung der Dokumentationspflicht 9 (Vorjahr 22) Verwaltungsanktionen ausgesprochen. Arbeitsunterbrüche wegen einer schwerwiegenden Verletzung wurden nicht angeordnet. Auch mussten 5 (Vorjahr 9) Dienstleistungssperren wegen Verweigerung der Auskunftspflicht ausgesprochen werden.

### **Arbeitsmarktbeobachtung**

In Betrieben der Fokusbranchen 2021 wurde die Kontrolldichte bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erhöht. Insgesamt wurden 253 Betriebskontrollen durchgeführt: (42 Nahrungsmittelindustrie, 53 Landwirtschaftsbetriebe, 32 Autogewerbe, 43 Detailhandel, 33 Arbeitgebende im Bereich der Hauswirtschaft sowie branchenunabhängig 50 Praktikaverhältnisse).

### **Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Die KIGA als Kantonales Kontrollorgan fungiert bezüglich Bekämpfung der Schwarzarbeit in einer Drehscheibenfunktion: Sie nimmt Meldungen möglicher Schwarzarbeitsverdachtsfälle entgegen, plant und führt anschliessend die entsprechenden Kontrollen durch. Anlässlich dieser Kontrollen werden Unterlagen eingefordert und den zuständigen Spezialbehörden (Amt für Migration, Ausgleichskasse, Quellensteuer etc.) zur Prüfung weitergeleitet. Diese prüfen dann in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet, ob die Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten wurden. Die Ergebnisse ihrer Abklärungen teilen sie anschliessend der KIGA mit. Die KIGA kann bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung dieser Pflichten Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen aussprechen.

Im Jahr 2021 hat die KIGA 689 Schwarzarbeitsverdachtsmeldungen (Vorjahr 557) von anderen Behörden und Organisationen sowie aus der Bevölkerung erhalten. Es wurden 467 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt (Vorjahr 386). Dabei wurden insgesamt 902 Personen (Vorjahr 620) überprüft. Zudem meldete die ALV der KIGA insgesamt zusätzlich 54 Kontrollen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Anteil der Schwarzarbeitskontrollfälle, welche im Anschluss einer Kontrolle aufgrund eines Verdachtsmoments bezüglich Nichteinhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht an die zuständige Spezialbehörde weitergeleitet wurden, betrug 974 (Vorjahr 1097). Die Sanktionierung bei Verstössen gegen das BGSA obliegt nicht der KIGA sondern den jeweilig zuständigen Behörden. Diese sind verpflichtet, der KIGA ihre Entscheide und Urteile mitzuteilen. Insgesamt liegen im Berichtsjahr 338 rechtskräftige Entscheide vor, davon 144 im Ausländerrecht, 152 im Sozialversicherungsrecht sowie 42 im Quellensteuerrecht.

# 1 Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)

Im Rahmen der Personenfreizügigkeit können Angehörige der EU/EFTA-Staaten ihren Arbeitsort innerhalb der Vertragsstaaten frei wählen. Zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden die sogenannten Flankierenden Massnahmen eingeführt. Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Entsendeunternehmen zur Einhaltung der schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die kantonalen tripartiten Kommissionen beobachten den Schweizer Arbeitsmarkt und können dazu in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Stellen sie in einer Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne fest, kann ein NAV oder bei bestehenden GAV eine erleichtert Allgemeinverbindlicherklärung (ave) des GAV beantragt werden. In Branchen mit ave GAV kontrollieren die paritätischen Kommissionen in- und ausländische Betriebe auf Einhaltung des GAV.

## 1.1 Zusammensetzung

Die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt im Kanton Luzern besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden vom Regierungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt, bestehend aus Vertretenden der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen Behörden. Die Geschäftsstelle wird von der KIGA bei WAS wira Luzern geführt. Mitglieder der TKA sind:

Arbeitgeberschaft	Rolf Bossart (Präsident) Roland Dubach Mirjam Kaufmann-Borner
Arbeitnehmerschaft	Katja Blust Giuseppe Reo Alain Ziegler
Behörden	Martin Bucherer Alexander Lieb Rebecca Lötscher

## 1.2 Aufgaben

Liegt in einer Branche kein gesetzlich bestimmter Mindestlohn (ave GAV oder NAV mit Mindestlohn) vor, so ist die TKA für die Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes sowie der Definition einer allfällig missbräuchlichen Lohnunterbietung zuständig. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in der Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, eines Berufsfeldes und einer bestimmten Region befindet. Die TKA hat zudem die Aufgabe, zu beobachten, ob diese definierten orts-, berufs- und branchenübliche Löhne auch eingehalten werden. WAS wira KIGA führt im Auftrag der TKA diese Kontrollen durch. Kontrollsubjekte sind folgende Arbeitnehmende und ausländische Selbständigerwerbende:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein ave GAV besteht oder in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz angestellt sind in Branchen, in denen kein ave GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR oder ein NAV gemäss 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende in Branchen ohne ave GAV, die sich als ausländische Selbständigerwerbende gemeldet haben.

### 1.2.1 Definition des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnes

Die TKA definierte bereits im Jahr 2016 die Festlegung der Orts- und Branchenüblichkeit im "Konzept Arbeitsmarktbeobachtung der TKA Luzern". Das wichtigste Instrument zur Feststellung der üblichen Löhne ist der [Nationaler Lohnrechner](#) oder, falls vorhanden, jeweilige Branchenempfehlungen. Der Lohnrechner basiert auf Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung und errechnet für individuelle Profile nebst dem Median zusätzlich eine Lohnspanne. Innerhalb dieser berechneten Spanne liegt der übliche Lohn. Zudem kann zur Berechnung das Lohnbuch Schweiz hinzugezogen werden.

### 1.2.2 Definition des missbräuchlichen Lohns und der wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietung

Als missbräuchlicher Lohn gilt, wenn die errechnete Lohndifferenz mehr als 10% der untersten Schwelle der errechneten Lohnspanne ausmacht und die Nachzahlung der Lohndifferenz mindestens CHF 300.00 pro Mitarbeitendem beträgt. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

Wiederholt missbräuchlich ist die Lohnunterbietung dann, wenn diese von mehreren Unternehmen oder aber von einem einzigen Unternehmen mit marktbeherrschender Position praktiziert wird.

### 1.2.3 Definition Fokusbranchen

Die TKA definiert jedes Jahr sogenannte Fokusbranchen, welche im Kanton Luzern verstärkt kontrolliert werden. Eine Auswahl möglicher Fokusbranchen wird durch die Tripartite Kommission des Bundes vorgegeben oder empfohlen. Die TKA kann zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

Im Jahr 2021 lagen folgende Branchen im Kanton Luzern im Fokus: Autogewerbe, Detailhandel (ohne grössere Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV), Hauswirtschaft, Landwirtschaft und Nahrungsmittelinindustrie. Zudem wurden branchenunabhängig Praktikaverhältnisse in den Fokus gestellt und entsprechend kontrolliert.

## 2 Personenfreizügigkeit und Flankierende Massnahmen

### 2.1 Meldeverfahren

Personen aus dem EU/EFTA-Raum können bis zu 90 Tage im Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Für sie besteht jedoch eine Meldepflicht (sog. Meldeverfahren). Dabei müssen die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Meldestelle wird im Kanton Luzern von der KIGA betreut. Sie nimmt alle Meldungen für den Kanton Luzern entgegen und triagiert diese anschliessend nach Kontrollzuständigkeit.

Die zuständigen PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Sanktionen erlassen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA müssen indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definiert werden.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinne der flankierenden Massnahmen sieht sowohl Kontrollen bei Entsendebetrieben, wie auch bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz sowie bei ausländischen Selbständigerwerbenden vor.

## 2.2 Kennzahlen Meldeverfahren

18'688	gemeldete Personen
	davon 7'054 Entsendungen, 1'721 Selbständigerwerbende und 9'913 Stellenantritte
14'092	gemeldete Arbeitgebende
	davon 4'245 Entsendungen, 1'721 Selbständigerwerbende und 8'126 Stellenantritte
4'245	Betriebskontrollen auf Einhaltung der Meldepflicht (Art. 6 EntsG)
110	festgestellte Meldeverstösse bei Betrieben
	davon 90 Verwarnungen
	davon 20 Bussen wegen Meldeverstössen bei Entsendungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)
5	Strafanzeigen wegen Meldeverstössen bei Selbständigerwerbenden (Art. 9 Abs. 1bis VFP)
0	Sperren wegen nichtbezahlter Bussen (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)

Die Anzahl Meldungen hat seit der Einführung der Flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 stetig zugenommen. Allerdings wurde im 2020 aufgrund der weltweiten Pandemie und den damit einhergegangenen temporären Grenzschiessungen ein Rückgang der gemeldeten Personen verzeichnet. Die Situation hat sich im 2021 zwar etwas erholt, vermochte sich aber noch nicht auf dem Niveau vor Covid-19 zu stabilisieren. Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 18'688 Personen über das Meldeverfahren gemeldet.

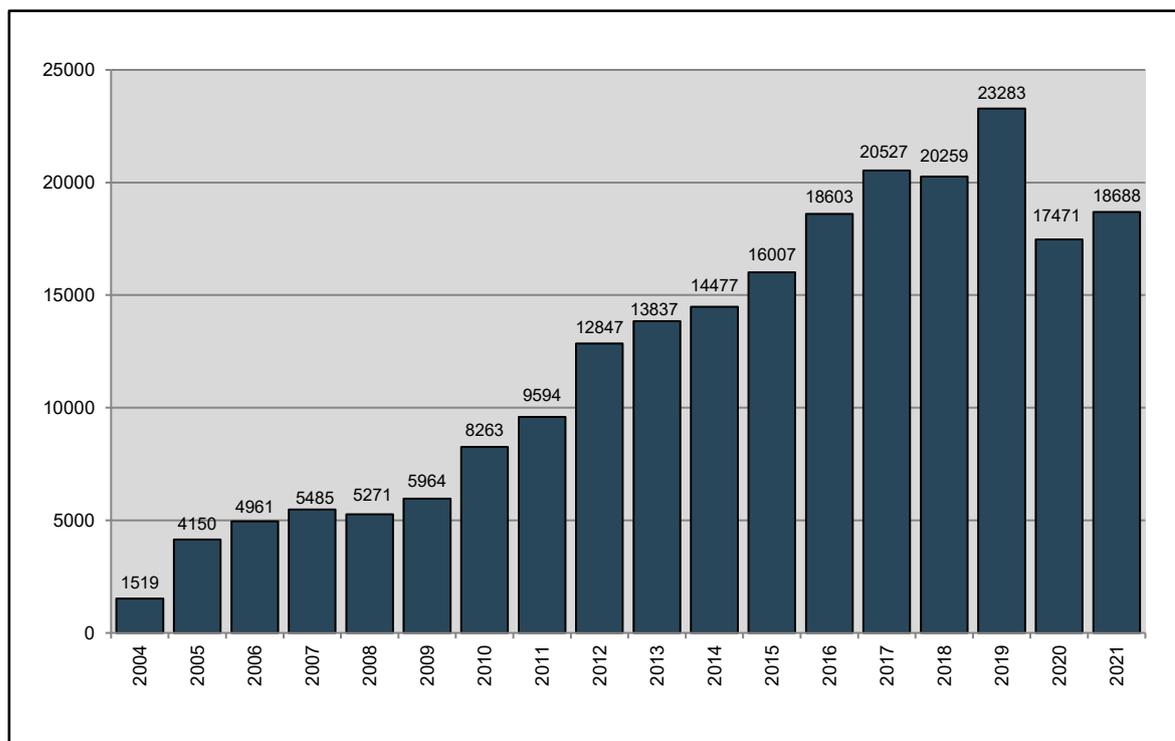


Abb. 1: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

Bei den im Berichtsjahr total 18'688 gemeldeten Personen handelt es sich bei 9'913 um Stellenantritte, also um Arbeitsverhältnisse zwischen ausländischen Mitarbeitenden und Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz. Anders als bei einem Stellenantritt bleiben entsandte Mitarbeitende dem Arbeitsvertrag mit ihren Arbeitgebenden im Herkunftsland unterstellt. Ihr Arbeitseinsatz in der Schweiz ist in der Regel projektgebunden. Insgesamt wurden 7'054 entsendete Personen im Kanton Luzern gemeldet. EU/EFTA-Staatsangehörige können auch eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Im Kanton Luzern wurden insgesamt 1'721 ausländische Selbständigerwerbende über das Meldeverfahren gemeldet.

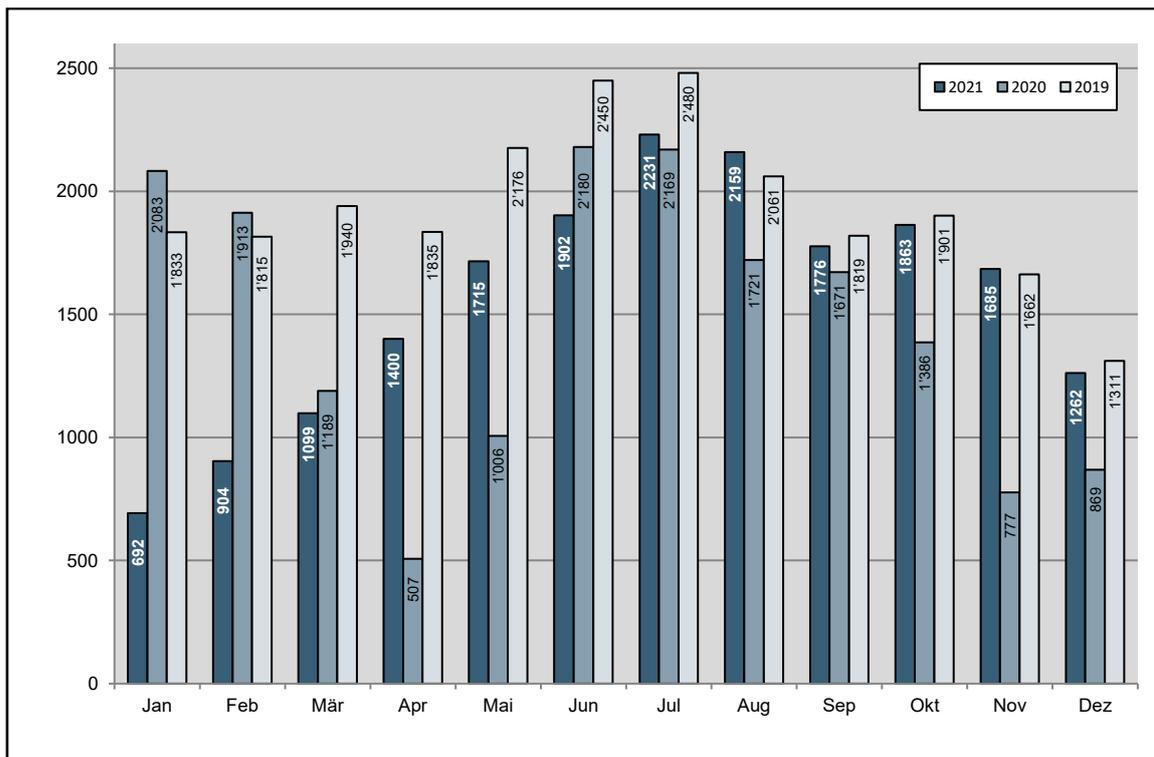


Abb. 2: Übersicht der gemeldeten Personen

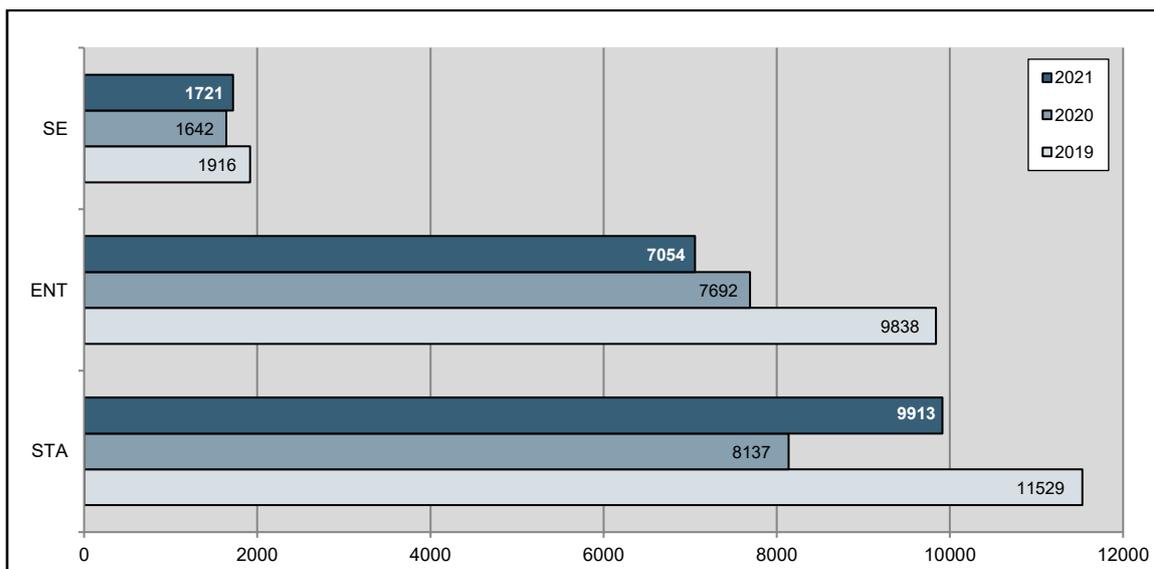


Abb. 3: Übersicht der Meldungen nach Status<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ausländische Selbständigerwerbende (SE), Entsandte (ENT) und Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz (STA)

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 110 Meldepflichtverletzungen (Vorjahr 184) registriert. Bei Verstössen gegen die Meldepflicht werden die fehlbaren Arbeitgebenden unterschiedlich sanktioniert. Ausländischen Arbeitgebenden wird eine Verwaltungssanktion auferlegt. Im Jahr 2021 wurden 20 ausländischen Arbeitgebenden eine Busse wegen fehlender, verspäteter oder fehlerhaften Meldung auferlegt. Meldepflichtverletzungen von ausländischen Selbständigerwerbenden und von Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz werden bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 5 Strafanzeigen gegen ausländische Selbständigerwerbende eingereicht.

### 2.3 Kennzahlen Kontrollen, Ergebnisse und Sanktionen

Im Berichtsjahr wurden durch die KIGA insgesamt 1'061 Betriebskontrollen durchgeführt. So wurden 523 Entsendebetriebe ohne ave GAV, 330 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV, 36 Schweizer Arbeitgebende mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes) sowie 172 ausländische Selbständigerwerbende kontrolliert. Es wurden total 1'688 Personen kontrolliert.

Im Vorjahr wurden 744 Betriebskontrollen mit insgesamt 2'141 Personen durchgeführt.

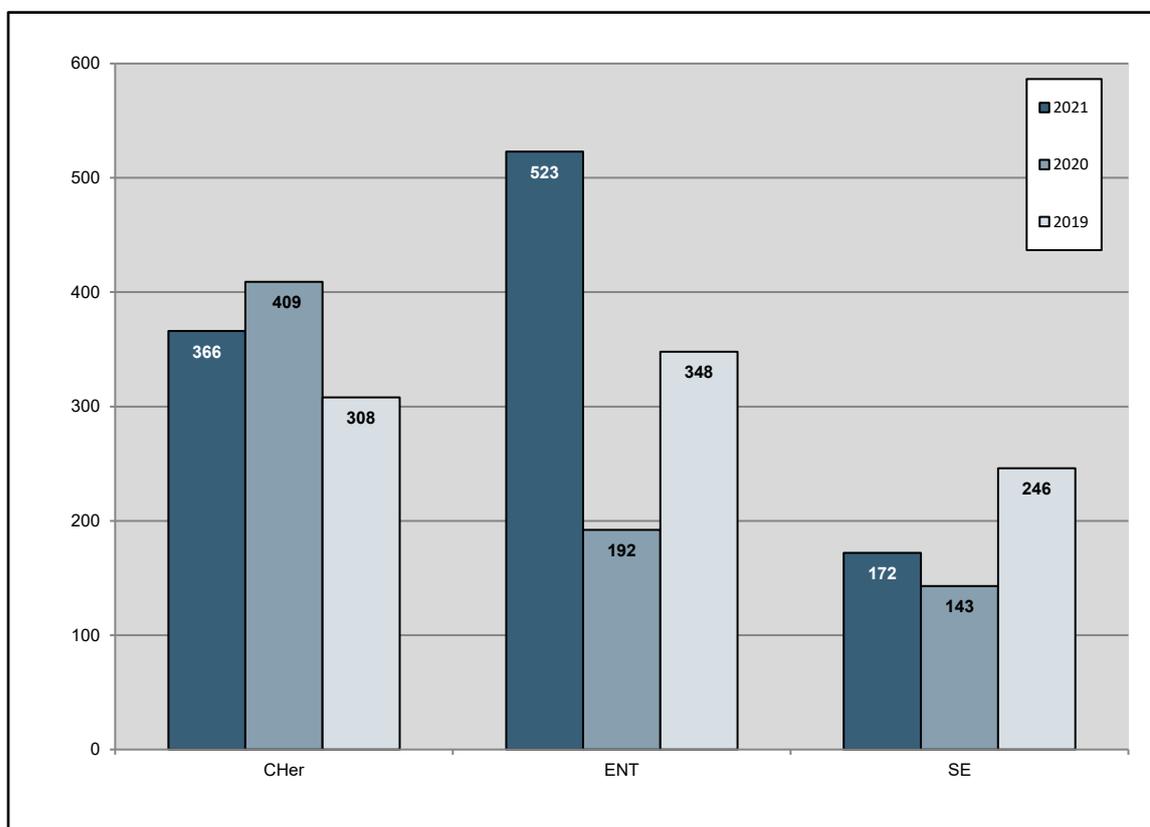


Abb. 4: Anzahl kontrollierte Betriebe<sup>2</sup>

<sup>2</sup> CHer sind Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz ohne ave GAV sowie bei Schweizer Arbeitgebenden mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes)

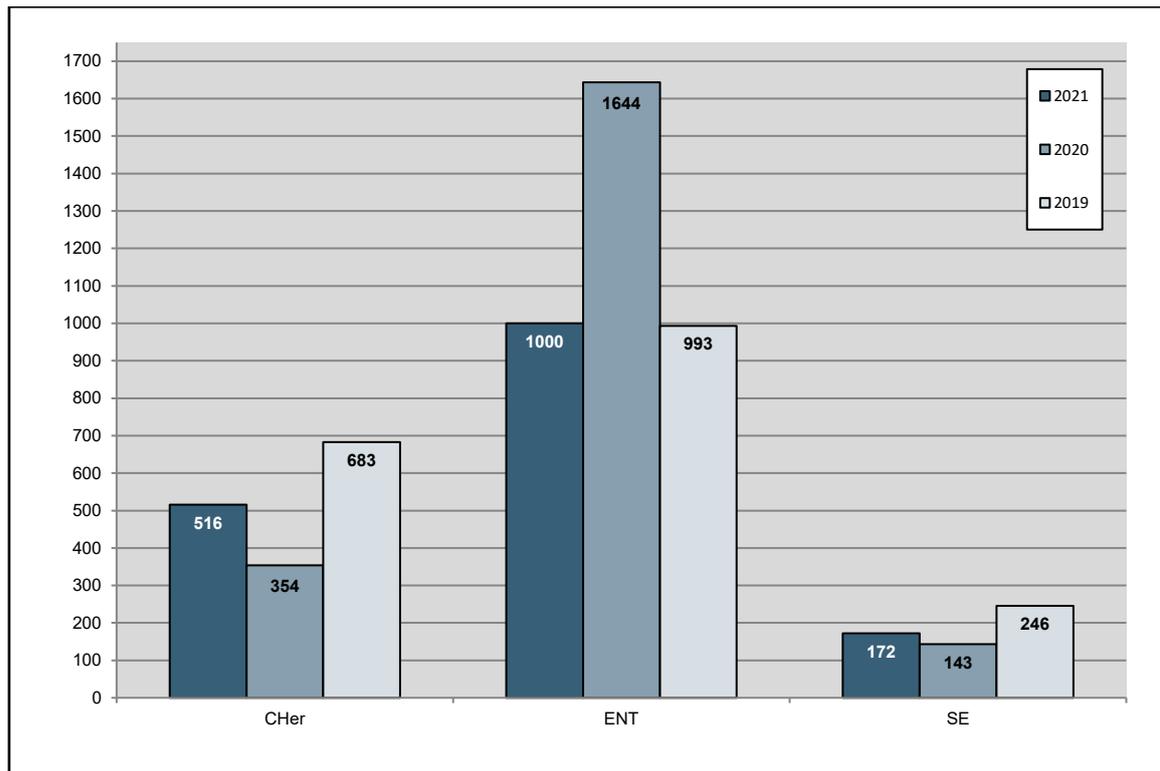


Abb. 5: Anzahl kontrollierte Personen<sup>3</sup>

### 2.3.1 Entsendungen in Branchen ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen

- 523 Betriebskontrollen bei Entsendebetrieben, total 1000 Arbeitnehmende
- 44 Betriebe mit Lohnunterbietungen, 85 Arbeitnehmende
- 9 Verständigungsverfahren im Einzelfall wegen missbräuchlicher Lohnunterbietung

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	346	580
Baunebengewerbe	83	218
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	57	143
Handel	12	18
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	11	17
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	6	12
Unterrichtswesen	3	4
Gesundheits- und Sozialwesen	3	5
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	2	3
<b>Total</b>	<b>523</b>	<b>1000</b>

Abb. 6: Übersicht der Kontrollen nach Branchen im Rahmen des Entsendegesetzes (ohne GAV oder NAV mit Mindestlöhnen)

<sup>3</sup> CHer sind Stellenantritte bei Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz ohne ave GAV sowie bei Schweizer Arbeitgebenden mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft des Bundes)

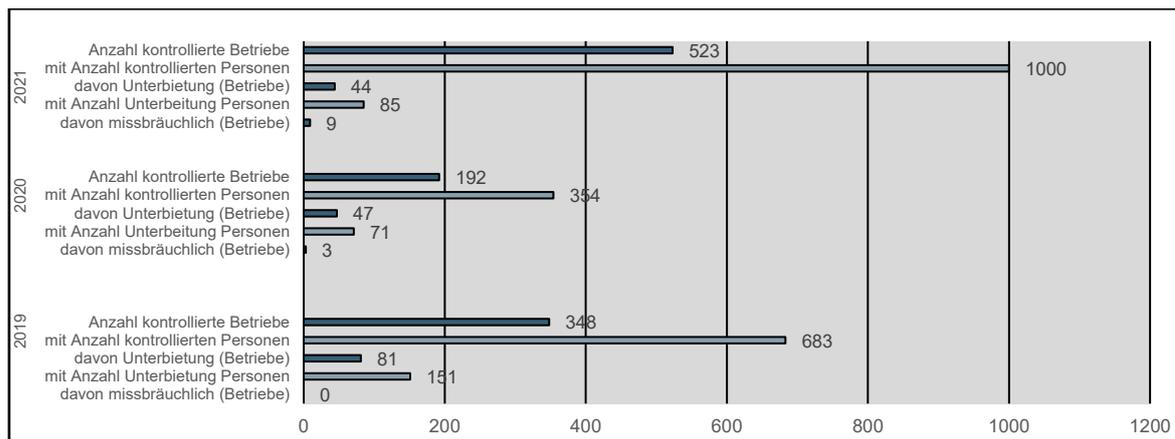


Abb. 7: Übersicht der Lohnunterbietungen bei kontrollierten Betriebe / Personen im Jahresvergleich im Entsendebereich

Bei neun Arbeitgebenden wurden orts- und branchenübliche Löhne in missbräuchlicher Weise unterschritten (Vorjahr 3). Dabei handelte es sich um Unternehmen im Baunebengewerbe (sechs Fälle) und im Maschinenbau (drei Fälle). Daraufhin führte die TKA mit diesen Unternehmen ein Verständigungsverfahren auf Lohnnachzahlung. Bis Ende des Berichtsjahres konnte ein Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden – der Arbeitgebende hat die entsprechende Lohnnachzahlung an den Arbeitnehmenden geleistet. Die übrigen Verständigungsverfahren sind über den Jahreswechsel hinaus pendent.

### 2.3.2 Schweizer Arbeitgebende ohne ave GAV oder NAV mit Mindestlöhnen

- 330 Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, total 461 Arbeitnehmende
- 26 Betriebe mit Lohnunterbietungen, 47 Arbeitnehmende
- 3 Verständigungsverfahren im Einzelfall wegen missbräuchlicher Lohnunterbietung

	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Landwirtschaft ohne Gartenbau	97	137
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	80	141
Handel	70	92
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	36	38
Gesundheits- und Sozialwesen	19	21
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	7	9
Baunebengewerbe	6	8
Unterrichtswesen	5	5
Verkehr	3	3
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	2	2
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	1	1
Gastgewerbe (inkl. Diskotheken, Dancing, Night Club)	1	1
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	1	1
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, NGO, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	1	1
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	1
<b>Total</b>	<b>330</b>	<b>461</b>

Abb. 8: Übersicht der Kontrollen nach Branchen im Fokus im Rahmen von Schweizer Arbeitgebenden (ohne GAV oder NAV mit Mindestlöhnen)

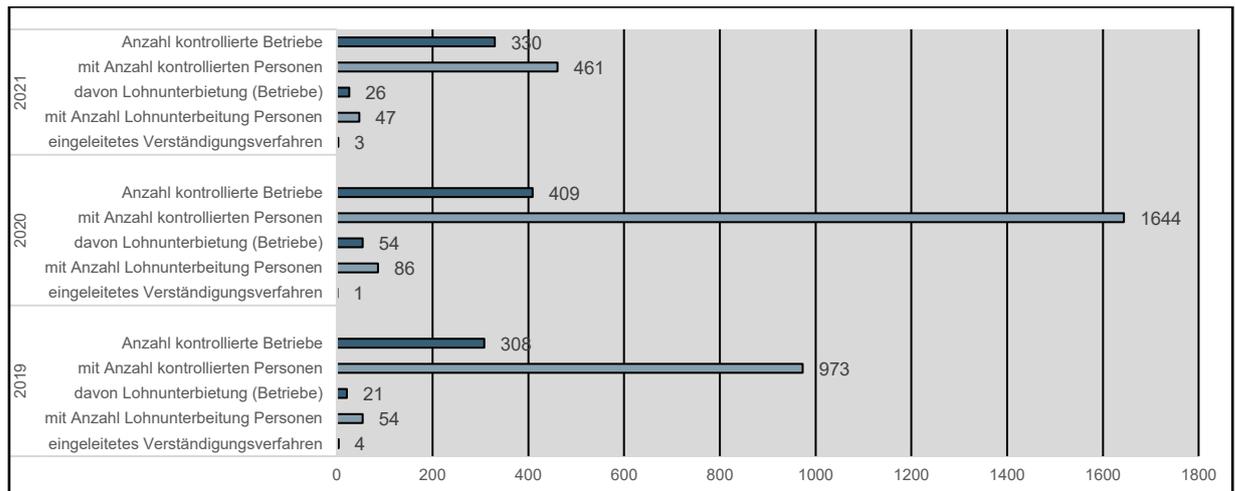


Abb. 9: Übersicht der Lohnunterbietungen bei kontrollierten Betriebe / Personen im Jahresvergleich bei Schweizer Arbeitgebenden

Im Berichtsjahr wurden im TKA-Bereich insgesamt bei 26 Schweizer Arbeitgebenden eine Lohnunterbietung festgestellt (Vorjahr 54). Mit drei Unternehmen führte die TKA ein Verständigungsverfahren auf Vertragsanpassung durch (ein Fall im Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe, zwei Fälle im Gesundheits- und Sozialwesen). Ein Verständigungsverfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden, die beiden anderen waren über den Jahreswechsel hinaus noch pendent.

### 2.3.3 Arbeitgebende mit NAV mit zwingendem Mindestlohn (NAV Hauswirtschaft)

- 36 Betriebskontrollen, total 55 Arbeitnehmende
- 0 Verstösse gegen zwingenden Mindestlohn

Dieses Kapitel gibt Auskunft über die Kontrollen in Branchen mit einem NAV nach Art. 360b OR, also mit zwingenden Mindestlöhnen. Im Kanton Luzern findet lediglich der NAV Hauswirtschaft des Bundes mit zwingenden Mindestlöhnen Anwendung. Insgesamt wurden im Jahr 2021 36 Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durchgeführt. Lohnunterbietungen wurden keine festgestellt, weshalb auch keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollen ausschliesslich auf Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens basieren. Demnach wurden lediglich Personen mit Anstellungen von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr kontrolliert.

### 2.3.4 Ausländische Selbständigerwerbende

- 172 Kontrollen von ausländischen Selbständigerwerbenden nach Art. 1a EntsG
  - davon 32 Fälle ohne Resultat (Status bestimmen nicht möglich)
  - davon 0 bestätigte Fälle von Scheinselbständigen
- 9 Bussen wegen Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)
- 0 angeordnete Arbeitsunterbrüche (Art. 1b Abs. 3 lit. a EntsG)
- 5 Sperren wegen Auskunftspflichtverweigerung (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)
- 0 Sperren wegen Nichtbezahlen einer rechtskräftigen Verwaltungsanktion (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)

	Anzahl Selbständige
Baunebengewerbe	58
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	55
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	18
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	17
Handel	14
Gesundheits- und Sozialwesen	5
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	2
Unterrichtswesen	2
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	1
<b>Total</b>	<b>172</b>

Abb. 10: Übersicht der Kontrollen nach Branchen von ausländischen Selbständigerwerbenden

Im Juni 2021 hat die KIGA ihre kantonale Praxis bezüglich Kontrollen ausländischer Selbständigerwerbenden an die Seco-Weisung angepasst. Seither wurden durch die KIGA nur noch ausländische Selbständigerwerbende in Branchen ohne ave GAV kontrolliert. Meldungen von ausländischen Selbständigerwerbenden in Branchen mit ave GAV werden seit Mitte 2021 an die jeweils zuständigen Paritätischen Kommissionen zur Kontrolle weitergeleitet. Ein direkter Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist daher nicht möglich. Im 2020 wurden aufgrund der Pandemie lediglich 143 Selbständigerwerbende aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert, im 2019 waren es 246.

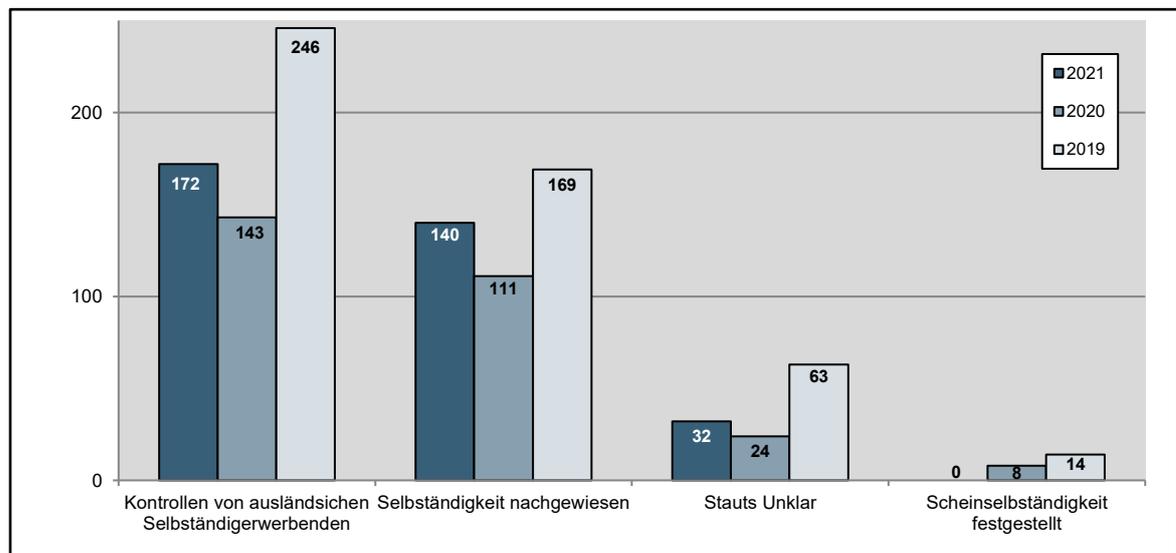


Abb. 11: Übersicht kontrollierte ausländische Selbständigerwerbende

## 2.4 Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen

Die Paritätischen Kommissionen (PK) sind mit den Kontrollen in Branchen mit ave GAV betraut. Sie kontrollieren insbesondere auch, ob ausländische Entsendeunternehmen die Bestimmungen des ave GAV einhalten. Stellen die PK einen Verstoss gegen den ave GAV fest (beispielsweise gegen den Mindestlohn), müssen sie den Verstoss der KIGA melden. Die KIGA kann dann gegen das fehlbare Unternehmen eine Verwaltungssanktion bis CHF 30'000.00 aussprechen oder dem betreffenden Unternehmen verbieten, während bis zu fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten. Auch wenn ein Unternehmen der Auskunftspflicht gegenüber der PK nicht nachkommt, werden diese Fälle der KIGA gemeldet. Die Unternehmen können in der Folge mit einer Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren belegt werden. Die Bemessung allfälliger Sanktionen ist im [Sanktionskatalog Entsendegesetz Kanton Luzern](#) festgehalten und online einsehbar.

26	von PK übermittelte Dossier (Verletzung Auskunftspflicht oder Verstoss gegen Mindestlohn)
14	durch die KIGA beurteilte Dossier, 11 pendent
3	Verstösse gegen Mindestlöhne aus ave GAV
2	Verwaltungssanktionen
7	Dienstleistungssperren
1	Verwarnung

## 2.5 Gerichtsfälle

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3 Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Eine Beschwerde wurde vom Kantonsgericht abgewiesen. Die andern beiden Verfahren vom Kantonsgericht für erledigt erklärt (Rückzug der Beschwerde sowie Aufhebung der Verfügung).

## 3 Schwarzarbeitsbekämpfung

Bei Schwarzarbeit geht es um verschiedene Formen der Missachtung arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten – insbesondere im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerrecht. Auf Bundesebene wurde zu diesem Zweck das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) erlassen. Sowohl das BGSA als auch die dazugehörige Verordnung (VOSA) sehen Massnahmen vor, die zur Einhaltung der arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten beitragen sollen.

So wurde beispielsweise das vereinfachte Abrechnungsverfahren als administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und Steuern statuiert. Oder es können Kontrollergebnisse unter den beteiligten Behörden und Organen ausgetauscht werden. Auch zu diesem Zweck wurden die Kantone zur Bezeichnung eines auf deren Gebiet zuständigen Kontrollorgans verpflichtet. Im Kanton Luzern ist die KIGA für die Kontrollen bezüglich Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zuständig.

Als Kantonales Kontrollorgan (KKO) fungiert die KIGA in einer Drehscheibenfunktion: Sie nimmt Anzeigen betreffend Schwarzarbeit entgegen und führt anschliessend die entsprechenden Kontrollen durch. Zu diesem Zweck verfügt die KIGA über verschiedene Kompetenzen – wie das Betreten von Betrieben und Arbeitsorten, Identitätsprüfung der Arbeitnehmenden (inkl. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) oder das Einholen von allen erforderlichen Auskünften und Konsultieren von Unterlagen.

Der Kontrollgegenstand ist die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA). Liegt anhand der Abklärungen und Unterlagen ein vermuteter Verstoss vor, werden die Unterlagen an die jeweiligen Spezialbehörden weitergeleitet. Diese prüfen dann in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet, ob die Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten wurden.

Die Spezialbehörden sind verpflichtet, ihre Ergebnisse inkl. allfälliger Sanktionen nach Abschluss des Verfahrens der KIGA mitzuteilen. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung dieser Pflichten kann die KIGA Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen aussprechen.

Wenn sich im Rahmen der durch die KIGA durchgeführten Kontrollen Anhaltspunkte ergeben, dass ein Verstoß gegen das Mehrwertsteuergesetz, das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz, das kantonale Sozialhilferecht, das Steuergesetz oder einen allgemeinverbindlich erklärten GAV vorliegt, informiert die KIGA zudem die zuständigen Behörden oder Organe (Art. 12 Abs. 6 BGSA).

### 3.1 Kennzahlen Schwarzarbeitsmeldungen

689 Meldungen wegen Verdacht auf Schwarzarbeit

1'313 mutmasslich davon betroffene Personen

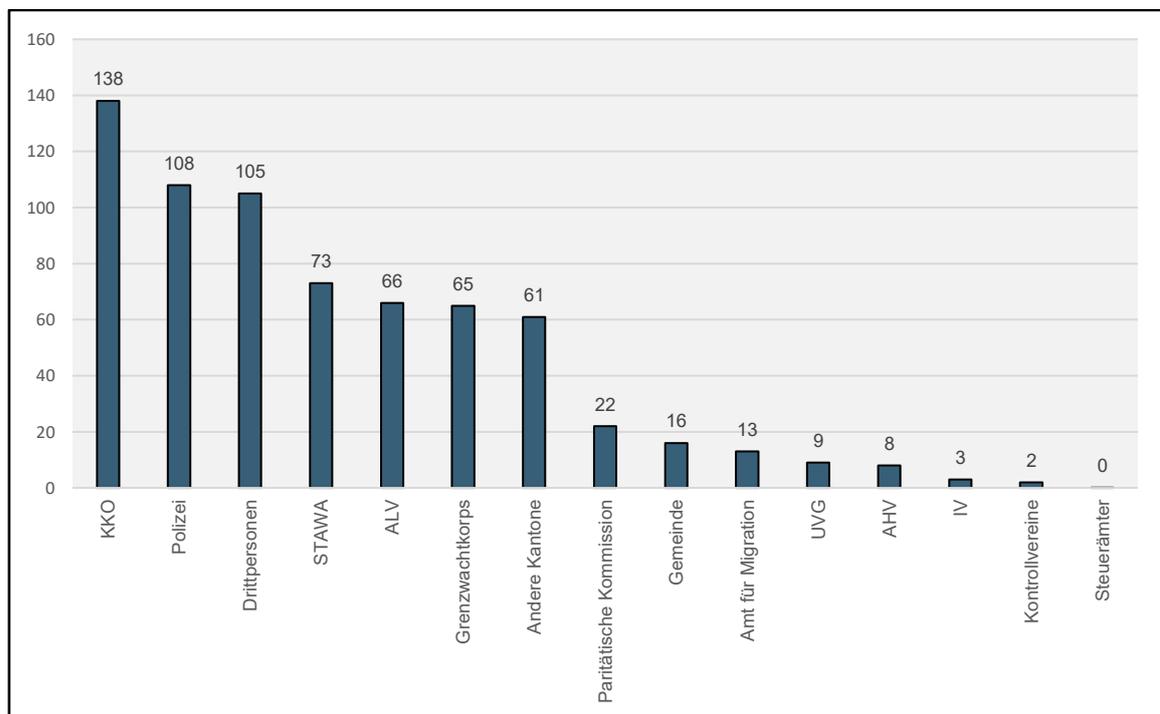


Abb. 12: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit

In der Berichtsperiode wurden bei der KIGA 689 Fälle mit total 1313 Personen (Vorjahr 522/1308) gemeldet. Meldungen können von andern Behörden oder Organisationen, aber auch durch Drittpersonen eingereicht werden. Dazu verfügt die KIGA über ein [Online-Meldetool](#). Meldungen werden auch anonym entgegengenommen.

### 3.2 Kennzahlen Kontrollen und vermutete Verstösse

- 467 Betriebskontrollen, total 902 kontrollierten Personen  
 203 Betriebe mit mind. einem vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA<sup>4</sup> (Mehrfachverstösse möglich)  
 117 Betriebe mit vermuteten Verstössen nach Art. 12 Abs. 6 BGSA<sup>5</sup> (Mehrfachverstösse möglich)  
 902 Personenkontrollen, total 68 Selbständigerwerbende und 834 Unselbständigerwerbende  
 207 Personen mit einem vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA (Mehrfachverstösse möglich)  
 davon 32 im Sozialversicherungsrecht, 174 im Ausländerrecht, 0 im Quellensteuerrecht

Branche	Anzahl Betriebskontrollen (BK)	Anzahl BK mit mind. 1 vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA	Anzahl BK mit vermuteten Verstössen nach Art. 12 Abs. 6 BGSA	Anzahl PK (Personenkontrollen)	Anzahl PK mit mind. 1 vermuteten Verstoss nach Art. 6 BGSA	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Sozialversicherungsrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Ausländerrecht	Anzahl PK mit vermutetem Verstoss gemäss Quellensteuerrecht
Landwirtschaft ohne Gartenbau	14	1	0	16	0	0	0	0
Gartenbau	3	1	1	3	1	0	1	0
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	47	7	7	63	4	1	3	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	69	26	7	291	35	2	33	0
Baunebengewerbe	82	41	24	164	40	6	33	0
Handel	25	13	8	30	12	2	10	0
Gastgewerbe (inkl. Diskotheken, Dancing, Night Club)	38	16	5	56	21	7	14	0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	7	4	3	0	5	2	3	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	32	14	4	56	17	9	8	0
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	15	1	0	18	4	0	4	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	1	1	0	10	0	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	4	2	0	6	0	0	0	0
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, NGO, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterrichtswesen	1	0	0	1	1	1	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	8	3	0	8	1	0	1	0
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	16	9	1	15	8	0	8	0
Erotikgewerbe	59	24	20	71	25	0	25	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	39	36	37	71	30	2	28	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	7	4	0	11	3	0	3	0
	<b>467</b>	<b>203</b>	<b>117</b>	<b>902</b>	<b>207</b>	<b>32</b>	<b>174</b>	<b>0</b>

Abb. 13: Anzahl Schwarzarbeitskontrollen nach Branchen und Verstössen

Die Kontrolltätigkeit der KIGA wird grundsätzlich risikobasiert ausgeführt. Betriebe werden demnach meist auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.), Beobachtungen oder Empfehlungen der TKA, der KIGA, der PK oder anderer Behörden einer Kontrolle vor Ort unterzogen. Nach Eingang einer Schwarzarbeitsverdachtsmeldung wird diese klassifiziert. Anschliessend erfolgt die Planung und Durchführung der Kontrolle – allenfalls unter Beizug von Spezialbehörden oder der Polizei. Kontrolliert werden jeweils Betriebe und Personen. Verstösse können sich jeweils auf Betriebe und/oder Personen beziehen.

<sup>4</sup> Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht

<sup>5</sup> Mehrwertsteuer-, Entsende- oder Arbeitsgesetz, kantonale Sozialhilferecht, Steuergesetze, ave GAV

### 3.3 Kennzahlen Koordinationstätigkeit, Verstösse und Sanktionen

#### 3.3.1 Koordination der Verstösse und Ergebnisse der Spezialbehörden

- 974 Weiterleitung vermuteter Verstösse an Spezialbehörden nach Art. 6 BGSA<sup>6</sup>  
 davon 311 Ausländerrecht, 463 Sozialversicherungsrecht und 200 Quellensteuerrecht
- 667 Rückmeldungen der Spezialbehörden an KIGA  
 davon 204 Ausländerrecht, 346 Sozialversicherungsrecht und 127 Quellensteuerrecht
- 338 festgestellte Verstösse gegen Art. 6 BGSA  
 davon 144 Ausländerrecht, 152 Sozialversicherungsrecht und 42 Quellensteuerrecht
- 381 Weiterleitung vermuteter Verstösse an Spezialbehörden nach Art. 12 Abs. 6 BGSA<sup>7</sup>

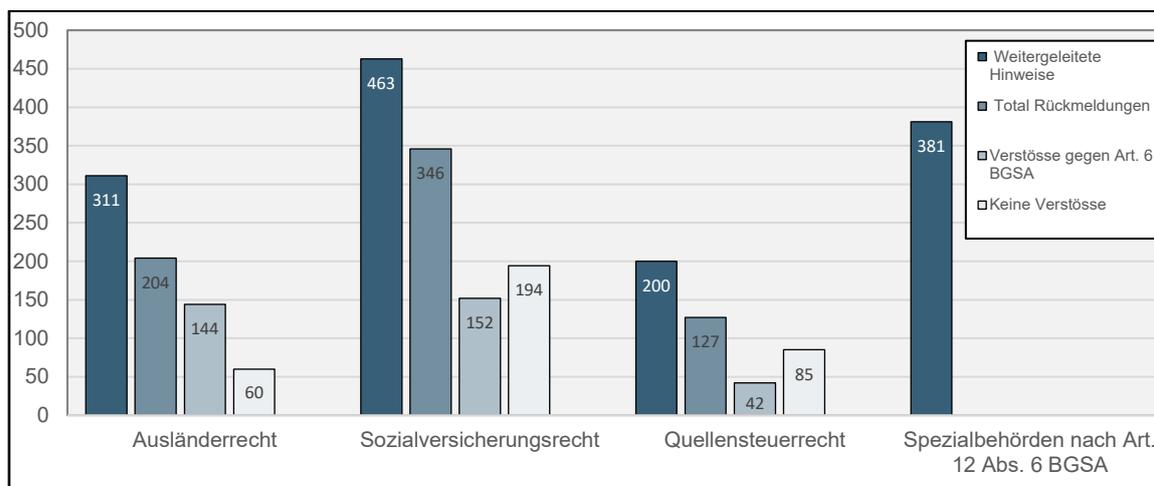


Abb. 14: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

An die Spezialbehörden wurden insgesamt 974 Hinweise weitergeleitet (Vorjahr 1'097). Insgesamt trafen im Berichtsjahr 677 Rückmeldungen ein (2019: 824). Da die Verfahren bei den Spezialbehörden teilweise mehrere Monate oder Jahre dauern können, kann die Anzahl Weiterleitungen und Rückmeldung nicht in einem direkten Zusammenhang pro Jahr gesehen werden. In 338 Fällen wurde ein Verstoß gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht bestätigt.

#### 3.3.2 Verwaltungsmassnahmen und rechtskräftige Sanktionen

- 326 getroffene Massnahmen der Spezialbehörden (Mehrfachverstösse je Betrieb möglich), davon
- 60 Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO, ALV
  - 24 Verletzung Melde/Prämienpflicht UV nur von Arbeitgebenden
  - 56 ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen ALV, UV, IV
  - 144 Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht
  - 42 Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Quellensteuerrecht
  - 0 Kürzung Finanzhilfen
  - 0 Ausschluss öffentliches Beschaffungswesen

<sup>6</sup> Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht

<sup>7</sup> Mehrwertsteuer-, Entsende- oder Arbeitsgesetz, kantonale Sozialhilferecht, Steuergesetze, ave GAV, ohne Verpflichtung zur Rückmeldung

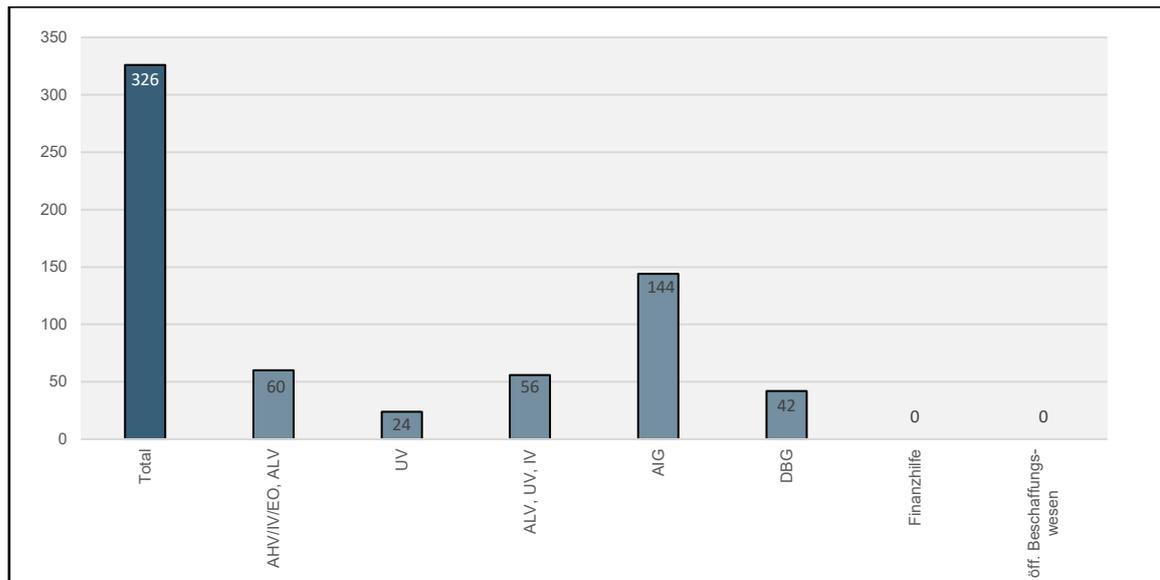


Abb. 15: Übersicht der Rückmeldungen mit rechtskräftigen Entscheide oder Verwaltungsmassnahmen

Ob die Spezialbehörden den festgestellten Verstoss sanktionieren, liegt jeweils in deren Kompetenz und Zuständigkeitsbereich. Bei Aussichtslosigkeit oder bei erstmaligen, geringfügigen Übertretungen kann beispielsweise auf eine Sanktion verzichtet werden. Die KIGA kann jedoch die entstandenen Kontrollkosten in Rechnung stellen, wenn durch eine Spezialbehörde ein Verstoss aufgedeckt wurde. Im Berichtsjahr wurden 326 Massnahmen der Spezialbehörden an die KIGA zurückgemeldet (Vorjahr 248).

Wenn Arbeitgebende wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten rechtskräftig verurteilt werden, kann die KIGA Sanktionen nach Art. 13 BGSA aussprechen: Die KIGA ist befugt, Arbeitgebende während maximal fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder Finanzhilfen angemessen zu kürzen.

## 4 Ausblick

### 4.1 Leistungsvereinbarungen 2022

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Luzern sind im Jahr 2022 gleichbleibend rund 900 Kontrollen im Bereich der Flankierenden Massnahmen durchzuführen. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 380 Stellenprozente für Inspektoren-Tätigkeiten hälftig vergüten (30 Stellenprozente mehr gegenüber den Vorjahren).

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern auch im 2022 einen Teil der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes an den Kontrollverein PARIconrol.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurden mit dem WBF für die Jahre 2021/2022 gleichbleibende 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit in der entsprechenden Leistungsvereinbarung definiert, welche hälftig vom Bund vergütet werden. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt. In der Leistungsvereinbarung sind keine Mindest-Kontrollzahlen vorgegeben.

## 4.2 Zusätzliche Kontrollaufgaben

Im Schreinergerbe konnte bis Ende Dezember 2021 keine Einigungen zwischen den Sozialpartnern erzielt werden. Deshalb ist bis zur Erneuerung/Wiederinkraftsetzung des ave GAV Schreinergerbe die TKA für Kontrollen der orts- und branchenüblichen Löhne zuständig. Diese Kontrollen werden im 2022, wie bereits im Vorjahr, an die Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerbe des Kantons Luzern delegiert.

Zudem kontrolliert die KIGA auch die Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Art. 121a BV, Art. 21a und 117a AIG sowie Art. 53a ff., 58a und 63 AVV. Arbeitgebende sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Erst fünf Arbeitstage nach der Publikation der Stelle im geschützten Bereich des Online-Stellenportals der Arbeitslosenversicherung darf diese anderweitig ausgeschrieben werden. Eine Mindestzahl an Kontrollen wurde nicht vorgegeben.

## 4.3 Fokusbranchen 2022

Als nationale Fokusbranchen 2022 ohne ave GAV wurden von der TPK Bund der Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV), die Landwirtschaft sowie das Schreinergerbe (bis zur erneuten Allgemeinverbindlicherklärung des GAV) definiert und von der TKA übernommen. Im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung wurden von der TKA für den Kanton Luzern zudem die Hauswirtschaft, das kleine Überwachungs- und Sicherheitsgerbe (weniger als zehn Arbeitnehmende) sowie Recycling definiert. Auch im 2022 werden branchenunabhängig die Arbeits- und Lohnbedingungen von Praktika verstärkt kontrolliert.